



| | | | | |
|--------------------------|--|-----------------------------|-------------------|--------------|
| Betriebsausschuss | | öffentlich | | |
| am 08.06.2010 | | Vorlagen-Nr.: FB 3/222/2010 | | |
| Nr. 5 der TO | | | | |
| Dez. I | FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten | Datum: | 20.05.2010 | |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | Der Bürgermeister | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
| Betriebsausschuss | 08.06.2010 | | Vorberatung | |

Beratungsgegenstand:

Neuererlass der Entwässerungssatzung für die Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen zu erlassen.

II. Rechtsgrundlage:

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG, BGBl. I 2009, Seite 2585 ff.) in Kraft getreten. Außerdem ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angepasste Landeswassergesetz (LWG NRW – GV. NRW. 2010, Seite 185 ff.) in Kraft getreten. Eine Überarbeitung der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen war unter anderem notwendig, weil in § 54 WHG erstmalig seit dem 01.03.2010 der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert wird. Die Abwasser-Definition in § 51 Abs. 1 LWG NRW findet deshalb ab dem 01.03.2010 keine Anwendung mehr. Aus diesem Grund hat der Städte- und Gemeindebund für das Land Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung zum 30.04.2010 herausgegeben. Ein Abgleich mit der derzeit gültigen Satzung hat zu keinen wesentlichen Änderungen geführt. Auf die in der Anlage beigefügte Gegenüberstellung wird verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Gegenüberstellung alte Satzung - neue Satzung

Entwurf der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen